

Satzung schlagbar Weser-Ems e.V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „schlagbar Weser-Ems e.V.“.
- 1.2 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Apen.
- 1.4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist es, im Geiste gegenseitiger Akzeptanz Angebote für erwachsene Personen zu schaffen, die, bei aller Unterschiedlichkeit ihrer Veranlagung, BDSM als ihre persönliche Vorliebe betrachten oder sich hierfür interessieren.

2.2 Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des §53 der Abgabenordnung (AO). Der Verein unterstützt Sadomasochisten, die:

- aufgrund ihres seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind.
- sich selbst ablehnen.
- aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben.
- nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

Soziale Hilfe und Beratung sowie die Weitergabe von sozialer Kompetenz soll all jenen zur Verfügung gestellt werden, die sich betroffen sehen. Der Verein trägt durch seine Aufklärungsarbeit dazu bei, dass präziser zwischen Sadomasochismus einerseits und Gewalt andererseits unterschieden werden kann. Sadomasochismus als einvernehmliche alternative Form der Zuneigung unter Erwachsenen soll deutlich vom allgemeinen Gewaltbegriff unterschieden werden. Der Verein wendet sich in seiner Arbeit ausdrücklich gegen jegliche Form von physischem und psychischem Missbrauch.

2.3 Förderung von Bildung und Erziehung:

Der Verein informiert über Sadomasochismus. Dabei sollen bestehende Vorurteile über Sadomasochisten abgebaut und der allgemeine Wissensstand über sexuelle Vielfalt erweitert werden. Zielgruppen sind Einzelpersonen, aber auch öffentliche Einrichtungen und Institutionen. Neben allgemeinen Informationen sollen auch neueste Erkenntnisse der Wissenschaft und fachspezifische (juristische, medizinische usw.) Informationen vermittelt werden.

2.4 Förderung der Gesundheit

Der Verein fördert die geistige und körperliche Gesundheit von Sadomasochisten. Dazu gehört auch das Informieren über sexuelle

Praktiken, deren Wirkungsweisen und ggf. gesundheitliche Risiken.

2.5 Der Verein wird getragen von den Aktivitäten seiner Mitglieder und bietet unter anderem Hilfe zur Selbsthilfe.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7 Die Mittel des Vereins werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können ehrenamtlich für den Verein tätig sein. Aufwandsentschädigungen für diese Tätigkeiten im Sinne des Vereins sind hiervon nicht betroffen.

2.8 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen oder Besitz.

2.9 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.10 Der Verein ist parteipolitisch neutral.

3 Organe des Vereins

3.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

4.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

4.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge (in Form von Geld und Arbeitseinsätzen) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug sowie die Umsetzung von Arbeitseinsätzen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben oder Veröffentlichung auf der Homepage bekanntgegeben.

4.4 Die Mitgliedschaft erstreckt sich über ein Geschäftsjahr (bei Neumitgliedern bis Ende des Geschäftsjahres) und verlängert sich automatisch, sofern die Mitgliedschaft nicht gemäß § 4.6 beendet wird.

4.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Adressenwechsel unaufgefordert ihre neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.

4.6 Die Mitgliedschaft endet:

4.6.1 Durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4.6.2 Durch den Austritt, der bis spätestens 6 Wochen vor Jahresende nur schriftlich erklärt werden kann. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4.6.3 Durch Beschluss des Vorstandes nach vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes.

4.6.4 Durch nicht zahlen der Mitgliedsbeiträge mit der dritten Mahnung. Ein neuer Eintritt ist erst mit Begleichung der ausstehenden Schulden möglich

4.7 Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge werden schriftlich oder per Email angemahnt. Weitere Mahnungen folgen in einer vierzehn Tages-Frist.

4.8 Neumitglieder zahlen den Jahresmitgliedsbeitrag anteilig ab Eintrittsmonat.

4.9 Tagesmitgliedschaft

4.9.1 Der Eintritt zum Verein in Form einer Tagesmitgliedschaft ist möglich.

4.9.2 Die Höhe des Beitrages für die Tagesmitgliedschaft wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4.9.3 Die Tagesmitgliedschaft ist gegenüber dem Verein in Form eines Antrages, welchen der Verein zur Verfügung stellt, zu beantragen und endet mit Ablauf von 24 Stunden.

4.9.4 Ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes entscheiden über die Annahme des Antrages, ebenso über den Ausschluss.

4.9.5 Die Tagesmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins.

4.9.6 Die Tagesmitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen oder Mitwirkungen an den Beschlüssen.

5 Mitgliederversammlung

5.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese sollte binnen der ersten drei Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden. In besonders dringenden Fällen ist auch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

5.2 Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder den Vorstand dazu schriftlich oder per Email auffordern.

5.3 Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich, per Post oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

5.4 Die Ladefrist für eine ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei Wochen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss auf einen anderen Termin verlegt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder binnen einer Woche nach ordnungsgemäßer Einladung den Vorstand schriftlich, per Post oder per E-Mail dazu auffordern. Der zweite Termin ist bindend.

5.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der nach ordnungsgemäßer Einladung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern voll beschlussfähig.

5.6 Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

5.7 Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

5.8 Auf jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit des vergangenen Zeitraumes abzulegen.

5.9 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5.10 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen, welche vom

Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

5.11 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme jener Fälle, die an anderer Stelle abweichend festgelegt sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.12 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

5.13 Die Mitgliederversammlung kann einzelne Aufgaben an Mitglieder delegieren.

5.14 Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, sofern dies nicht andere Regelungen dieser Satzung berührt.

6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenführer und zwei Beisitzern. Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart sind nach §26 BGB vertretungsberechtigt.

6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart vertreten. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.

6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

6.5 Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Anträge und Beschlüsse enthält und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist allen Vorstandsmitgliedern binnen zehn Tagen nach der Vorstandssitzung, per Post oder per Email zukommen zu lassen. Nach Ablauf von 3 Monaten, nach Zusendung ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit

auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Sie sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten und dort als schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse auszuweisen.

6.7 Bei weniger als zwei amtierenden Vorstandsmitgliedern gilt der Vorstand als beschlussunfähig und muss eine Mitgliederversammlung mit Neu- oder Nachwahlen, binnen sechs Wochen einberufen.

6.8 Bei Vorstandsbeschlüssen, die ein Vorstandsmitglied unmittelbar persönlich betreffen, kann dieses Vorstandsmitglied auf Antrag durch den Beschluss der Mehrheit der verbleibenden Vorstandsmitglieder wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgenommen werden.

7 Wahl des Vorstandes

7.1 Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein angehört.

7.2 Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt, wobei über jedes Vorstandsmitglied einzeln, unter Umständen in mehreren Wahlgängen, abgestimmt wird. Ab dem dritten Wahlgang sind maximal zwei Kandidaten zugelassen und zwar die, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Ab dem vierten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.

7.3 Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist durch einen Misstrauensantrag auf jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn der Misstrauensantrag auf die den Mitgliedern schriftlich vor der Mitgliederversammlung mitgeteilte Tagesordnung gesetzt wurde. Der Misstrauensantrag ist zu begründen. Spricht die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aus, so ist für jedes abgewählte Vorstandsmitglied noch in derselben Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

7.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so kann ein anderes Vollmitglied des Vereins vom restlichen Vorstand einstimmig an dessen Stelle berufen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt für den Rest der Amtszeit neu zu wählen und zu besetzen.

8 Kassenführung

8.1 Die Kassenführung ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten

des Vereins.

8.2 Sie hat im Rahmen einer ordentlichen Buchführung über alle Ausgaben und Einnahmen sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel einmal im Jahr Rechenschaft abzulegen.

9 Kassenprüfer

9.1 Alljährlich findet eine Kassenprüfung durch zwei Mitglieder statt, welche nicht dem Vorstand angehören und vor der Mitgliederversammlung jedes Jahr Rechenschaft ablegen.

9.2 Über diese Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

10 Satzungsänderung

10.1 Eine Satzungsänderung ist nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung angekündigt wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

11 Auflösung des Vereins

11.1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Vorstand hat dann die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, für die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gemäß § 5 der Satzung.

11.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen und der Besitz zu gleichen Teilen an die Vereine: Dark Secrets Hildesheim e.V. / BDSM Hannover e.V. / BVSM Bundesvereinigung Sadomasochismus e.V.

Unterschrift erster Vorsitzender:

Unterschrift Versammlungsleiter:

Unterschrift Schriftführer:
